

25 Argumente

gegen eine Anmeldepflicht bei Sexarbeit

von Doña Carmen e.V. – Stand November 2017

1.

Staatliche Erfassung von Prostitution – Anknüpfen an die Praxis im Nationalsozialismus

Rund 200 Jahre währte in den deutschen Ländern, dem Deutschen Reich und der Weimarer Republik eine Meldepflicht und Registrierung von Prostituierten. 1927 wurde dieser Praxis mit der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die rechtliche Grundlage entzogen.

Es waren die Nationalsozialisten, die diese wichtige Zäsur hinsichtlich der Reglementierung von Prostitution am 9. September 1939 mit dem Frick-Heydrich-Erlass wieder rückgängig machten. Dieser Erlass regelte eine „polizeiliche Behandlung der Prostitution“ und kehrte zurück zur Politik der staatlichen „**Erfassung**“ und „**Beaufsichtigung**“ der Prostitution. Dies blieb glücklicherweise nur eine kurze Episode.

Nun, 77 Jahre später, ist es die deutsche Sozialdemokratie, die – gemeinsam mit der CDU/CSU – in Form der **Meldepflicht für sämtliche Prostituierte** erstmals seit 1939 wieder eine staatliche Erfassung von Sexarbeiter/innen in der Prostitution einführt. Das so genannte „Prostituiertenschutzgesetz“ steht mit der Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen in einer unseligen, reaktionären Tradition.

2.

Meldepflicht für Sexarbeiter/innen – ein Vorschlag der Polizei

Die Forderung nach einer Anmeldepflicht für Prostituierte verdankte sich in der Bundesrepublik Deutschland Überlegungen der in Hannover beheimateten „Arbeitsgruppe Milieu, Prostitution, Menschenhandel“, einem Gremium, in dem der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover den Ton angab. Im Dezember 1999 erarbeitete dieses Gremium **eine komplette „Gesetzesinitiative“** für eine Prostitutionsreglementierung, die am 12. Juni 2001, unmittelbar im Vorfeld des damaligen Prostitutionsgesetzes, von Kriminaloberrat Werner Schnelker („Fachkommissariat Milieu“ Hannover) im Rahmen einer Öffentlichen Anhörung beim

Bundesfamilienministerium vorgetragen wurde. Darin war unter dem Punkt „**Änderung der Gewerbeordnung**“ zu lesen:

*„Mit Wegfall der Sittenwidrigkeit nach dem BGB wären die Betreiber von Prostitutionsgelegenheiten ohne jede weitere Gesetzesänderung verpflichtet, ihr Gewerbe **nach § 14 GewO** anzumelden, da § 44 VerwVerfG dem nicht mehr entgegensehne. Hierdurch würden sie vielfach aus ihrer bisherigen Anonymität gerissen und **kontrollierbarer** gemacht werden. Die **Anmeldepflicht nach der GewO** würde sich jedoch **zwangsläufig auch auf die Prostituierten als Einzelunternehmerinnen erstrecken**. Eine Einstufung der Prostitution als ‚freier Beruf‘ kommt jedoch kaum in Betracht und hätte unabsehbare Nebenfolgen.“* (zit. nach: Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf von SPD/Bündnis 90/Die Grünen und der PDS am 20.06.2001)

Das Konzept einer auch auf Sexarbeiterinnen sich erstreckenden „*Anmeldepflicht nach der Gewerbeordnung*“ kam seinerzeit im Kontext der Ausarbeitung des Prostitutionsgesetzes jedoch nicht zum Zuge, da eine „**gewerberechtliche Anerkennung**“ von Prostitution seitens der Wirtschaftsministerien auf erheblichen **Widerstand** stieß. An seine Stelle sollte daher rund anderthalb Jahrzehnte später im Prostituiertenschutzgesetz die verschärfte Variante einer jenseits der Gewerbeordnung angesiedelten „**Meldepflicht sui generis**“ treten, die hinsichtlich der Kontrolle und Überwachung von Sexarbeiter/innen weitaus mehr Möglichkeiten als eine „Anmeldung gemäß Gewerbeordnung“ bot.

Eine Forderung der Sexarbeiter/innen oder ihr nahestehender Organisationen war die „Anmeldepflicht nach der Gewerbeordnung“ bezeichnenderweise nie gewesen.

3.

Schutzargument nur vorgeschoben:

Anmeldepflicht ohne faktenbasierte Legitimation

Die Einführung der Meldepflicht für Sexarbeiter/innen wird damit legitimiert, dass Prostitution strukturell mit besonderen Risiken und Gefahren verbunden sei und Prostituierte aufgrund ihrer hohen Mobilität und ihres hohen Migranten-Anteils „nicht ausreichend informiert“ (S. 66) und somit schutzbedürftig seien, weshalb der niedrighschwellige Zugang zum „Hilfesystem“ verbessert werden müsse. Die Einführung der Anmeldepflicht“ sei durch die Vielzahl der damit einhergehenden Behördenkontakte ein geeigneter „**Anknüpfungsmechanismus**“ (66) für die Bereitstellung von Informationen und daher **zum Zwecke des Schutzes der Prostituierten** gerechtfertigt.

Dieser Argumentation liegt die **spezielle Annahme** zugrunde, dass ein „**Fehlen behördlicher Aufsichtsinstrumente**“ zu Intransparenz führe und „kriminelle Strukturen“ begünstige (S. 1). Eingeschränkte Transparenz vergrößere die „Spielräume für Ausbeutung und Menschenhandel“ (S. 66) – so die Legitimation der Einführung der Meldepflicht für Sexarbeiter/innen.

Abgesehen davon, dass sich eine Verbesserung der Informationslage auch mit anderen Mitteln als der Einführung einer hochproblematischen Anmeldepflicht erreichen lässt, findet insbesondere die **Grundannahme**, der Verzicht auf behördliche Aufsichtsinstrumente wie die Meldepflicht für Sexarbeiter/innen fördere kriminelle Strukturen, in den Ergebnissen der polizeilichen Kriminalstatistik **keine Bestätigung**. Ganz im Gegenteil. Dort ist vielmehr ein Sinken einschlägiger Kriminalitätsraten zu konstatieren, obwohl die dafür angeblich unabdingbaren Aufsichtsinstrumente gar nicht vorhanden waren.

4. **Komplexes Anmeldeverfahren: schikanös und demütigend**

Die **Anmeldung** zur Tätigkeit als Sexarbeiter/in ist nicht etwa – wie man meinen könnte – ein **einmaliger behördlicher Akt** des Ausfüllens eines entsprechenden Formulars, sondern eine **Never Ending Story**, die folgende Schritte beinhaltet:

- (1) eine in regelmäßigen Abständen zu wiederholende **Teilnahme an einer gesundheitlichen Zwangsberatung**, die nicht zuletzt der Ausforschung der betroffenen Sexarbeiter/innen dient;
- (2) eine auf die Anbahnung und Ausübung der Prostitution bezogene ständige **Mitführflicht einer Bescheinigung**, die die Teilnahme an der **Gesundheitsberatung** gegenüber Kontrollbehörden, Polizei und Betreibern dokumentiert;
- (3) die **Anmeldung** bei einer örtlichen, für Prostitution „**zuständigen Behörde**“ mit Vorab-Angabe aller Orte, an denen eine zukünftige Prostitutionsausübung geplant ist. Diese Gemeinden werden vorab von dieser Absicht der Sexarbeiter/innen in Kenntnis gesetzt.
- (4) die in regelmäßigen Abständen zu wiederholende **Teilnahme** an einer zusätzlichen Zwangsberatung, die als „**Informations- und Beratungsgespräch**“ firmiert, aber ebenfalls ausforschender, wenn nicht inquisitorischer Natur ist.
- (5) gegebenenfalls das Erdulden von „**Maßnahmen bei Beratungsbedarf**“ im Zusammenspiel mit anderen staatlichen Behörden, sofern Zweifel am Vorliegen von Voraussetzungen für eine behördlich bewilligte Erlaubnis zur Aufnahme der Prostitutionstätigkeit geltend gemacht werden;
- (6) die auf die Anbahnung und Ausübung der Prostitution bezogene ständige **Mitführflicht einer Anmeldebescheinigung („Hurenpass“)** zum Zwecke der **Schaffung von Kontrollanlässen** staatlicher und privater Akteure (Bordellbetreiber).

Sexarbeiter/innen werden damit einem **umfassenden, schikanösen Anmelde-Regime** unterworfen, das davon betroffene Menschen nur als gezielte Demütigung und Entwürdigung empfinden müssen.

5. **Anmeldepflicht als de-facto-Erlaubnispflicht**

„Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei, Prostituierte müssen ihre Tätigkeit jedoch anmelden“ (S. 2) – so das offiziell gepflegte Selbstbild, das sich bei Lichte betrachtet als **Lug und Trug** erweist. Denn in Wirklichkeit handelt

es sich bei der Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen **de facto** um eine **Anmeldepflicht mit Erlaubnisvorbehalt**. Der Knackpunkt ist: Anders als bei einer Anmeldung nach Gewerbeordnung kann Sexarbeiter/innen eine Anmeldebescheinigung und damit die Ausübung der Prostitutionstätigkeit seitens der zuständigen Behörde verweigert werden. Das **Anmeldeverfahren**, dem sich Sexarbeiter/innen unterziehen müssen, ist nämlich an einen **behördlichen Prüfauftrag** gekoppelt, der es ermöglicht, die Ausstellung der Anmeldebescheinigung zu verweigern (§ 5 Abs. 2 ProstSchG).

Wenn der zuständigen Behörde das „Wohl“ der sich anmeldenden Person „in gravierender Weise gefährdet erscheint“ (S. 70), wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen „dass die Prostitution sich für die betreffende Person als alternativlos präsentiert und der Entschluss der Prostitution nachzugehen, in hohem Maße fremdbestimmt ist“ (S. 71), dann dürfe die Behörde es nicht hinnehmen, „dass die Person gewissermaßen mit behördlicher Billigung ausgebeutet wird und für weitere Hilfe nicht mehr erreichbar ist.“ (S. 72).

Diese **Ermächtigung der Behörde** kassiert die bloße Anmeldepflicht bei Sexarbeit und verwandelt sie in eine verkappte Erlaubnispflicht. Es besteht ein weitgehendes, auf Mutmaßungen basierendes und sich zudem auf zukünftige berufliche Konstellationen der Betroffenen erstreckendes behördliches Ermessen, den Zugang zur Ausübung des Berufs Prostitution zu verweigern. Die vollkommene **Unbestimmtheit dieses Ermessensspielraums** führt zu Willkür. Was ist das anderes als eine verdeckte Erlaubnispflicht für Prostitutionstätigkeit?

6. **Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen als Anknüpfungspunkt für die Ausforschung des Privatlebens und permanente Rasterfahndung**

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens soll bereits im Zuge der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG geprüft werden, ob die „soziale und psychische Situation“ einer Prostituierten möglicherweise eine „freie und selbstbestimmte Entscheidung über die Prostitutionsausübung“ ausschließt. Wenn die gesundheitliche Zwangsberatung zudem „zur Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei beitragen“ (S. 79) soll, hat sie seitens der zuständigen Behörden einen **eindeutig investigativen Charakter**.

Dass die Ausforschung des privaten und beruflichen Umfeldes im nachfolgenden „Informations- und Beratungsgespräch“ seine Fortsetzung findet, kann nicht sonderlich überraschen. Dort soll insbesondere herausgefunden werden, ob Sexarbeiter/innen unter 21 Jahren durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden „oder werden sollen“ oder ob Sexarbeiter/innen – egal welchen Alters – unter Ausnutzung einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit oder persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zur Prostitution gebracht werden „oder werden sollen“.

Der gegenüber Prostitution gepflegte **Generalverdacht**, ihre Ausübung könne nicht bewusst gewollt und müsse folglich mehrheitlich unfreiwillig und fremdbestimmt sein, wird zu einer **auf Misstrauen basierenden, staatlich betriebenen Ausforschung und Schnüffelei** gegenüber Sexarbeiter/innen führen. Das bestätigt die Gesetzesbegründung, wenn sie in Erwartung dessen die zuständigen Behörden vorab mahnt, dass ihr Auftrag nicht als „Verpflichtung zur anlasslosen Ausforschung“ (S. 70) missverstanden werden dürfe.

Angesichts derartiger Warnungen kann man sich lebhaft vorstellen, was Geistes Kind derartige „Informations- und Beratungsgespräche“ sein werden. Zum Standard der Zwangsberatungen gehört auch die Ausforschung der „zur Anmeldung erscheinenden Frauen über eine bestehende **Schwangerschaft**“ (S. 71) – im Namen des „**Wohls des ungeborenen Lebens des Kindes**“. In diesem Zusammenhang werden auch die „**auszuübenden Sexualpraktiken**“ Gegenstand der jeweiligen Befragungen und Ausforschungen sein. (S. 71)

Dass derartige Befragungen und Ausforschungen von den Betroffenen als **inquisitorisch und peinlich** empfunden werden, dürfte auf der Hand liegen. Es handelt sich um eine massive und unzulässige Einschränkung des grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechts von Sexarbeiter/innen. Diese Ausforschungspraxis ist mit dem erstmaligen Anmeldeprocedere keineswegs beendet, sondern erfährt eine permanente Wiederholung durch den sich regelmäßig wiederholenden Beratungsturnus.

Zwischen den jeweiligen Beratungsterminen werden diese Überwachungen an Private – sprich: Bordellbetreiber/innen – delegiert, die die Ausforschung und Überwachung von Sexarbeiter/innen unter Androhung eines möglichen Verlustes ihrer Konzession fortzusetzen haben. Sexarbeiter/innen werden durch diese Rasterfahndung zum **Objekt einer permanenten Kontrolle**.

7.

Anmeldepflicht bei Sexarbeit – fragwürdige Praxis der Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung sensibler personenbezogener Daten

Die Anmeldepflicht bei Sexarbeit beinhaltet die rechtlich umstrittene Erhebung von Daten zur sexuellen Orientierung. Eine die Intimsphäre der betroffenen Personen betreffende Entscheidung wird damit aktenkundig und zum **Aufbau einer bundesweiten Hurendatei** instrumentalisiert. Bei der Anmeldung ihrer Tätigkeit müssen Sexarbeiter/innen zwei Lichtbilder abgeben. Eines kommt in ihren Hurenpass. Über die Verwendung des zweiten Lichtbildes schweigt das Gesetz sich aus. Die hochsensiblen persönlichen Daten der Sexarbeiter/innen werden bundesweit an alle „zuständigen Behörden“ der Orte weitergeleitet, in denen die Sexarbeiter/innen beabsichtigen tätig zu werden. Es existieren **keine besonderen, gesetzlich**

geregelten Schutzvorkehrungen im Umgang mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser persönlichen Daten, die ihrem hochsensiblen Charakter gerecht werden. Das **informationelle Selbstbestimmungsrecht** der Betroffenen wird damit erkennbar außer Kraft gesetzt.

8. Von der Zwangsregistrierung zum Zwangsouting

Die Anmeldepflicht von Sexarbeiter/innen bedeutet nichts anderes als eine **berufsgruppenspezifische Zwangsregistrierung** in einer bundesweiten Huren-datei. Nicht erst das Verlieren und das Auffinden des Hurenpasses durch unbefugte Dritte führen zu einem **Zwangsouting** von Sexarbeiter/innen (mit möglichem Erpressungspotential). Bereits die bloße Erhebung und Verbreitung hochsensibler persönlicher Daten von Sexarbeiter/innen im regulären Ablauf des Anmeldeverfahrens bedeuten ein **Zwangsouting von Sexarbeiter/innen**.

Dazu gehören die regelmäßige Befassung von Gesundheits- und Ordnungsbehörden mit der Anmeldung zur Prostitutionstätigkeit und Verlängerung derselben, die obligatorische Weiterleitung von Daten der Sexarbeiter/innen an Finanzämter und an „zuständige Behörden“ ihrer zukünftigen Tätigkeitsorte, das Einschalten weiterer Behörden und Institutionen im Falle von „Maßnahmen bei Beratungsbedarf“ gemäß § 9 ProstSchG sowie die Pflicht zur Feststellung, Aufbewahrung und ggf. Weiterleitung ihrer persönlichen Daten durch Bordellbetreiber/innen. Die Folge dieser umfassenden permanenten Datenerfassung ist nicht nur ein Zwangsouting, sondern darüber hinaus die Möglichkeit einer Erstellung von Bewegungsprofilen einzelner Sexarbeiter/innen.

Was diese Freizügigkeit des Datentransfers bei gleichzeitigem Bestehen rechtlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung von Sexarbeit bedeutet, das mag man sich leicht vorstellen.

9. Rechtliche Ungleichbehandlung I: Persönliches Erscheinen bei der Anmeldung als Sexarbeiter/in im Widerspruch zu europäischem und deutschem Recht

Laut § 3 Abs.1 ProstSchG haben Sexarbeiter/innen ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde „persönlich“ anzumelden. Das ist eine im Widerspruch zu europäischen und deutschen Rechtsnormen stehenden **diskriminierende Sonderbehandlung**. Denn **Art. 8 Abs.1 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie** („Elektronische Verfahrensabwicklung“) stellt fest: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.“*

Auch das deutsche **E-Government-Gesetz (EGovG)** erklärt: *„Es ist daher ein Gebot der Bürgernähe, dass staatliche Verwaltungen Bürgerinnen und Bürgern im privaten,*

ehrenamtlichen und wirtschaftlichen Alltag die Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Dienste erleichtern.“ (zit. nach BT-Drucksache 17/11473, S. 1) Entsprechend sieht die **Gewerbeanzeigen-Verordnung** in § 2 die Möglichkeit einer *„Elektronischen Erstattung der Gewerbeanzeige“* vor. Es ist nicht einsehbar, warum Sexarbeiter/innen in dieser Frage gegenüber Tätigkeiten, die unter die Gewerbeordnung fallen, schlechter gestellt werden.

Diese Diskriminierung besteht auch bei dem nach einem bzw. zwei Jahren erforderlichen persönlichen Erscheinen aus Anlass der Verlängerung der Anmeldung.

10.

Rechtliche Ungleichbehandlung II:

Erfassung von Daten zum Sexualleben im Widerspruch zu europäischem und deutschem Recht

Die Meldepflicht für Sexarbeiter/innen in der Prostitution widerspricht geltendem europäischem Recht, wie es in **Art. 8 (1) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995** formuliert ist: *„Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von **Daten über Gesundheit oder Sexualleben.**“*

Nach § 3 Abs. 9 bzw. § 13 **Bundesdaten-schutzgesetz** gelten „Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“ als *„besondere Arten personenbezogener Daten“*, deren Erheben nach § 13 Bundesdatenschutzgesetz („Datenerhebung“) nur zulässig ist, *„wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.“* Dieses Erfordernis ist allerdings vom Gesetzgeber lediglich unterstellt, nicht aber nachgewiesen worden.

11.

Rechtliche Ungleichbehandlung III:

Anmeldezwang auch für gelegentliche „sexuelle Dienstleistungen“ ohne Austausch gegen Geld

Der „Schutzzweck“ des Prostituiertenschutzgesetzes mache es angeblich erforderlich, von einem **„weiten Verständnis von Prostitution“** (S. 37, 61) auszugehen. Vor diesem Hintergrund vergrößert sich automatisch der Personenkreis, der nun vom Prostitutions-Anmeldezwang betroffen ist. Zentral ist dabei die gesetzliche Definition der „sexuellen Dienstleistung“ (vgl. S. 60 – 62).

Laut Gesetz liegt eine „**sexuelle Dienstleistung**“ auch „unabhängig vom Geschlechtsverkehr“ vor. Mithin fallen fortan erotische Massagestudios, Escort-Vermittlungen und S/M-Studios unter den Begriff der nunmehr anmeldepflichtigen Prostitutionstätigkeit. Darüber hinaus gilt auch das gegen Entgelt vorgenommene bloße „Bereithalten“ zum Zwecke der Prostitution nicht etwa als eine notwendige Vorfeldhandlung sexueller Dienstleistungen, sondern selbst bereits als eine Form der sexuellen Dienstleistung und wird anmeldepflichtig. Sexuelle Dienstleistungen müssten – um als Prostitution eingestuft zu werden – zwar gegen Entgelt, nicht aber zwangsläufig gegen Geld erfolgen. Auch „geldwerte Gegenleistungen“ wie Schmuck, Reisen, Autos etc. können bereits den Tatbestand der Prostitutionsausübung erfüllen, sofern die Person, die diese sexuellen Dienste erbringt, damit die **subjektive Absicht** verbindet, so „den Erhalt oder die Steigerung des eigenen Lebensunterhalts zu sichern.“ (S. 62)

Maßgeblich für das Vorliegen gewerblichen Handelns sind damit nicht mehr – der im Zweifel objektiv feststellbare – Umfang und Ausmaß, in dem sexuelle Dienstleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einer Person beitragen, sondern lediglich deren subjektive Zielvorstellung. Damit aber können jederzeit – im diametralen Gegensatz zu allen anderen gewerblich betriebenen Tätigkeiten und zur Gewerbeordnung – auch **gelegentliche prostitutive Handlungen unterhalb der Schwelle gewerblichen Handelns** aufgrund der bloßen Zurechnung einer Absicht **dem Prostitutions-Anmelderegime unterworfen** werden.

Jeder „**Bestimmtheit**“, die gesetzlichen Vorgaben laut Grundgesetz eigen sein soll, ist damit die Grundlage entzogen. Behördlicher Willkür ist damit Tür und Tor geöffnet.

12.

Rechtliche Ungleichbehandlung IV:

Prostitutions-Anmeldung zeitlich und örtlich begrenzt

Im auffälligen Unterschied zur gewerberechtlichen Behandlung aller anderen selbständig ausgeübten Tätigkeiten gemäß § 14 Gewerbeordnung ist die Anmeldung zur Ausübung der Prostitutionstätigkeit mit einer **zeitlichen Befristung** (von ein bzw. zwei Jahren) sowie einer **örtlichen Beschränkung** versehen (nur an den Orten, die im Hurenpass vorab angegeben werden). Auch hier handelt es sich um eine die grundgesetzlich geschützte Berufsausübung unzulässig einschränkende Vorgabe, die eine **massive Benachteiligung** gegenüber den unter die Regelungen des § 14 Gewerbeordnung fallenden Betätigungen darstellt.

13.

Rechtliche Ungleichbehandlung V:

Regelmäßig zu wiederholende Zwangs-Beratungen sind demütigendes Sonderrecht

Die gesetzliche Festschreibung von in kurzen Zeitabständen regelmäßig zu wiederholenden Zwangs-„Beratungen“ ist kein Empowerment, sondern eine **Entmündigung** der Betroffenen. Die gesamte Berufsgruppe der Sexarbeiter/innen – ob in der Prostitution oder im angrenzenden Erotikgewerbe – wird damit behandelt wie strukturell hilfs- und schutzbedürftige Personen. Das Anbieten prostitutiver und erotischer Dienstleistungen erhält damit in stigmatisierender Absicht den **Status staatlich „betreuten Arbeitens“**.

Es ist nicht nur eine Entmündigung, sondern wieder mal eine **rechtliche Ungleichbehandlung**, die Prostitution völlig unberechtigt zuteilwird: Wer im Berufsalltag mit Lebensmitteln zu tun hat, braucht gemäß **§ 43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz** für das gesamte Berufsleben nur eine einmalige Beratung. Wer der Prostitution nachgeht, wird demgegenüber gezwungen, jährlich bzw. alle zwei Jahre jeweils zwei so genannte „Beratungen“ über sich ergehen zu lassen. Diese **so genannten „Beratungen“** sind unfreiwillig. Sie dienen im Wesentlichen der Ausforschung einer Personengruppe, deren Angehörige man dem **Generalverdacht** aussetzt, allein aufgrund der Ausübung dieser spezifischen Tätigkeit mehrheitlich nicht willens und in der Lage zu sein, selbstbestimmt zu handeln.

14.

Schikane ohne Ende:

Zusätzliche Anmeldepflichten in einzelnen Bundesländern

Das Prostituiertenschutzgesetz verweist in § 3 Abs.2 bzw. in § 5 Abs. 3 ProstSchG auf die Möglichkeit, dass Bundesländer „**abweichende Regelungen zur räumlichen Geltung der Anmeldebescheinigung**“ treffen können. Das bedeutet, dass Sexarbeiter/innen „zusätzlich“ zu einer bereits bestehenden Anmeldung noch weitere Anmeldungen in Bundesländern mit abweichenden landesrechtlichen Verordnungen vornehmen müssen (S. 68).

Derartige Möglichkeiten zu bundeslandspezifisch abweichenden Anmeldeverfahren bedeuten für die bekanntermaßen ausgesprochen mobilen und an vielen Orten tätigen Sexarbeiter/innen eine **besondere Schikane** und sind für sie mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Kosten verbunden. Neben einer allgemeinen Gesundheits- und Anmeldebescheinigung müssen Sexarbeiter/innen nun auch noch **nur für bestimmte Bundesländer gültige Hurenpässe** mit sich führen. Der damit angeblich verbundene Gewinn an sexueller Selbstbestimmung ist nicht erkennbar.

Erkennbar ist allerdings, dass damit die zunächst vollmundig behauptete „örtlich unbeschränkte Gültigkeit“ der Anmeldebescheinigung kassiert ist. Die Behauptung, mit einer „bundesweit einheitlich geregelten Anmeldepflicht für Prostituierte“ würde die „Rechts- und Wirtschaftseinheit“ gewahrt und einer „**Zersplitterung der Rechtslage**“ vorgebeugt“ (S. 41), erweist sich ebenso als Makulatur wie das Recht auf freie Berufsausübung für Sexarbeiter/innen.

15.

Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen – eine Grundrechtsverletzung

Sowohl die Anmeldepflicht, die damit verbundenen Zwangsberatungen sowie die Mitführipflicht entsprechender Bescheinigungen sind im Hinblick auf die Einlösung des vom Gesetzgeber proklamierten Schutzversprechens **weder erforderlich, noch verhältnismäßig, noch geeignet**. Zentrale ihnen zugrundeliegende Begrifflichkeiten widersprechen dem **Bestimmtheitsgebot** nach Art. 103 Abs. 2 GG. Die Regelungen zur Anmeldepflicht bei Sexarbeit sind nicht nur eine rechtliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen gewerblichen Tätigkeiten, sondern im Hinblick auf ihre Ausgestaltung und der insgesamt daraus folgenden Regelungsdichte ein verfassungswidriger Eingriff

- (1) in die von **Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit**;
- (2) in das von **Art. 2 Abs.1 GG geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmungsrecht** sowie
- (3) in das von **Art. 2 Abs.1 GG in Verbindung mit Art. 1 GG geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung**.

Dass die Anmeldepflicht und Registrierung im Falle von Prostitution die sexuelle Selbstbestimmung von Sexarbeiter/innen fördern – wie vom Gesetzgeber behauptet – ist nicht entfernt erkennbar. Erkennbar ist allerdings, dass das auf dem Anmeldeverfahren basierende Überwachungsregime gegenüber Sexarbeit die bislang genannten Verletzungen der Grundrechte noch erweitern um die Aushebelung **nach Art. 13 GG geschützten Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung**.

16.

Anmeldepflicht in der Sexarbeit ist prostitutionsspezifisches Ausnahmerecht

Mit Art. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes wird in § 6 Abs.1 der Gewerbeordnung klargestellt, dass „die Tätigkeit der Prostituierten“ **nicht unter die Gewerbeordnung** fällt. Ausgehend davon, dass Prostitution sei „**kein Gewerbe wie jedes andere**“ sei, werden Sexarbeiter/innen unter dem **Vorwand**, den Besonderheiten von Prostitution Rechnung zu tragen, in Wirklichkeit einem verschärften Überwachungsregime unterworfen, wie es sonst kaum einer anderen beruflichen Tätigkeit zuteilwird.

Ihren Ausdruck findet dieses verschärfte Überwachungsregime in der „**Einführung einer eigenständigen Anmeldepflicht**“ **jenseits der Gewerbeordnung**, mit der für Prostituierte „ein **eigener Status ‚sui generis‘** bereitgestellt“ (S. 66) wird. Das zentrale Charakteristikum dieser besonderen „prostitutionspezifischen“ Anmeldepflicht besteht darin, dass sie in nahezu sämtlichen Detailpunkten von der regulären Gewerbebeanmeldung abweicht, in der Regel zuungunsten der Sexarbeiter/innen.

Damit wird jenseits der regulären Gewerbebeanmeldung und zusätzlich zur Meldepflicht im Kontext der Sozialversicherung, zusätzlich zur steuerlichen Meldepflicht sowie

zusätzlich zur Meldepflicht im Zusammenhang des Wohnsitzes eine diskriminierende **berufsgruppenspezifische Sondermeldepflicht** eingeführt. Es handelt sich hierbei um **prostitutionsspezifisches Ausnahmerecht**, dem Sexarbeiter/innen unterworfen werden. Das ist ein Hohn auf jede gewerberechtliche Gleichbehandlung.

Es gibt gute Gründe, **Prostitution** aufgrund seiner **Besonderheiten** vom regulären Gewerbe auszunehmen. Die mit der Gewerbeordnung gegebene Überwachung widerspricht **(1)** dem höchstpersönlichen Charakter sexueller Dienstleistungen, **(2)** dem intimen Charakter von Sexdienstleistungen, **(3)** der außerordentlich hohen Mobilität im Bereich der Sexarbeit sowie **(4)** der Tatsache, dass Prostitutionstätigkeit aufgrund jahrhundertelanger rechtlicher und sozialer Diskriminierung auf absehbare Zeit eher diskret betrieben werden wird. All diese Punkte wären Argumente dafür, Sexarbeit als **freiberufliche Tätigkeit** anzuerkennen und wie andere freie Berufe vom Reglement der Gewerbeordnung auszunehmen. Stattdessen werden mit der Einführung einer „Anmeldepflicht sui generis“ die Besonderheiten von Prostitution missbraucht, um sie einer schärferen Überwachung als andere gewerbliche Tätigkeit zu unterwerfen. Ihre rechtliche Diskriminierung wird damit ausgeweitet.

17.

Anmeldeverfahren für Sexarbeiter/innen als Mittel einer Loslösung vom „Milieu“

Das gesamte **Verfahren der Anmeldepflicht** für Sexarbeiter/innen – insbesondere das persönliche Erscheinen zur Anmeldung sowie die kalkulierte Veranlassung einer Vielzahl von Behördenkontakten durch zeitliche und örtliche Beschränkung der Anmeldung – verdeutlicht, dass dem **Konzept der Anmeldepflicht „sui generis“** im Falle von Sexarbeit eine spezifische **Vorstellung von Prostitution** zugrunde liegt. Danach erscheint Prostitution als eine durchgängig von Fremdbestimmung geprägte, komplett abgeschottete Parallelwelt, die es transparent zu machen gilt. Nicht erst das behördliche Recht einer Verweigerung der Anmeldebescheinigung und somit der Prostitutionsausübung, sondern bereits das gesamte auf Schikane und Abschreckung zielende **Anmelderegime** macht deutlich, dass es nicht um den „Schutz“ der Prostituierten in, sondern um deren **Schutz vor Prostitution** geht.

Der Staat hat sich mit dem **Konzept der Anmeldepflicht „sui generis“** im Falle von Sexarbeit vor den Karren einer von einschlägigen gesellschaftlichen Kräften betriebenen Rettungsindustrie spannen lassen, die sich in missionarischem Eifer dem Zwangsausstieg von Sexarbeiter/innen aus der Prostitution verschrieben hat. Der nach Art. 4 GG geforderten **weltanschaulichen Neutralität des Staates** wird damit zuwider gehandelt.

18.

Konsequenz I:

Anmeldepflicht als Mittel der Abschreckung vor Prostitution

Die Anmeldepflicht für Prostitutionstätigkeit zielt darauf ab, Sexarbeiter/innen von der Aufnahme dieser Tätigkeit abzuschrecken. Es instrumentalisiert die bestehende Stigmatisierung von Sexarbeit und wendet sie gegen die Betroffenen. Die **allgegenwärtige Angst vor einem Zwangsouting** wird kalkuliert eingesetzt, um über den **Abschreckungseffekt des Anmelde regimes** das Angebot sexueller Dienstleistungen grundlegend zu reduzieren. Denn weniger Sexarbeiter/innen bedeuten immer auch eine geringere Auslastung bestehender Etablissements, die damit **an den Rand ihrer ökonomischen Rentabilität gedrängt** werden. Investitionen in das Prostitutionsgewerbe sollen sich nicht mehr lohnen. Das Anmelde regime komplementiert in dieser Weise die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten mit dem Ziel, das Angebot an sexuellen Dienstleistungen grundlegend zu reduzieren.

19.

Konsequenz II:

Anmeldepflicht als Mittel der ökonomischen Existenzvernichtung

Die Anmeldepflicht beraubt Sexarbeiter/innen nicht nur durch kalkulierte Ausnutzung der Angst vor einem Zwangsouting ihrer bisherigen Einnahmequelle und dürfte nicht wenige Sexarbeiter/innen **arbeitslos** machen und viele Migrantinnen in den **aufenthalts-gefährdenden Bezug von Sozialhilfe** treiben.

Die Anmeldepflicht bedeutet darüber hinaus auch die Umwandlung einer bisher problemlos in Privatwohnungen betriebenen Tätigkeit in eine registrierte gewerbliche Tätigkeit, die Sexarbeiter/innen fortan in Widerspruch zu bestehenden baurechtlichen Bestimmungen bringen kann. Der Ort ihrer bisher unproblematischen Prostitutionsausübung kann sich nun als Ort erweisen, der aufgrund von **Sperrbezirksverordnungen und baurechtlichen Bestimmungen in Kombination mit der nun erforderlichen amtlichen Registrierung** die zukünftige Ausübung einer gewerblichen Prostitutionsausübung ausschließt. Zur ökonomischen Existenzvernichtung dürfte sich in diesem Kontext nicht selten der Zwang zur Aufgabe der bisherigen Wohnung gesellen.

20.

Konsequenz III:

Anmeldepflicht als Mittel der Stigmatisierung von Sexarbeit

Eine unmittelbare Folge des Anmelde- und Überwachungsregimes gegenüber Sexarbeit ist eine zunehmende gesellschaftliche Stigmatisierung der Prostitutions-tätigkeit als solcher sowie der Personen, die sie ausüben. Sexarbeiter/innen, die öffentlich **permanent als schutz- und überwachungsbedürftige Personen dargestellt** werden, werden damit als strukturell zur Selbstbestimmung unfähige Angehörige einer in Gänze prekären Berufsgruppe denunziert. Die Einführung einer gesundheitlichen Zwangsberatung wird Sexarbeiter/innen wieder als potenziell

krankte Personen, als Virenschleudern und damit als **Gefahr für die Volksgesundheit** ins Bild setzen.

Die verstärkte Stigmatisierung von Sexarbeit ist **kein Selbstzweck** ewig gestriger Prostitutionsgegner, sondern **nüchternes Kalkül** einer auf die Reduzierung des Angebots an sexuellen Dienstleistungen zielenden Politik. Diese Politik wird das offiziell behauptete Ziel einer zunehmenden Transparenz im Prostitutionsgewerbe nicht befördern, sondern den genau gegenteiligen Effekt hervorbringen: Prostitution wird infolge der gesellschaftlichen Stigmatisierung und Ausgrenzung wieder in den Untergrund gehen.

21.

Konsequenz IV:

Anmeldepflicht als Mittel der Illegalisierung und Kriminalisierung von Sexarbeiter/innen

Die Schaffung einer Vielzahl von Regelungen und Verpflichtungen im Zusammenhang der Einführung eines Anmeldeeregimes für Sexarbeit wird das **Abtauchen in einen neuen informellen Sektor der Schattenwirtschaft** zur Folge haben. Viele Verpflichtungen sind von den Betroffenen nur um den Preis der Selbstaufgabe zu erfüllen. Andere Vorgaben sind offenkundig derart schikanös und entwürdigend, dass sie von den Betroffenen gar nicht erst befolgt werden.

Die absehbare Folge wird eine kalkulierte Zunahme des Verstoßes gegen auferlegte, sanktionsbewehrte Verpflichtungen sein, die mit dem neuen Anmeldeeregime verbunden sind. In der Folge von Bußgeldzahlungen und Tätigkeitsverboten wird Sexarbeit zunehmend illegalisiert betrieben werden. Sexarbeiter/innen setzen sich damit zunehmender Kriminalisierung und – im Falle von migrantischen Sexarbeiter/innen – verstärkt der Gefahr einer Abschiebung aus.

22.

Konsequenz V:

Sexarbeiter/innen wieder Täter statt Opfer

Das empirisch ohnehin mehr und mehr bröckelnde Trugbild von Sexarbeiter/innen als Opfer von „Zuhältern“ und „Menschenhändlern“ hat mit der Legitimierung der Einführung eines des auf Zwangsregistrierung basierenden Überwachungssystems seine Schuldigkeit weitgehend getan. Es wird bald der Vergangenheit angehören.

Die logische Folge eines sanktionsbewehrten Systems von unsinnigen, demütigenden, und im Übermaß zu erfüllenden Verpflichtungen, Anordnungen und Auflagen wird sein, dass Sexarbeiter/innen in zunehmendem Maße wieder als kriminelle Täter/innen präsentiert werden.

23.

Anmeldezwang bei Sexarbeit: eine gezielte Strategie der Prostitutionsbekämpfung

Die Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen ist eine in Kenntnis der Folgen bewusst in Kauf genommene, kalkulierte staatliche Maßnahme. Alle Elemente des Gesetzes zeugen von einer **durchdachten Strategie**. Niemand wird ernsthaft behaupten können, dass dieses Gesetz in Unkenntnis seiner absehbaren Folgen auf den Weg gebracht wurde. Es handelt sich mithin nicht um einen Betriebsunfall in der Reglementierung der Prostitution.

Die unter vielen Kritikern (z.B. Diakonie, Deutscher Juristinnenbund etc.) verbreitete **Annahme**, wonach das Prostituiertenschutzgesetz „**gut gemeint**“ und dessen **Ziele richtig** seien, bedauerlicherweise jedoch bloß das **Mittel** der Anmeldepflicht **falsch** gewählt worden sei, ist bestenfalls naiv und in der Konsequenz allemal reaktionär.

Denn eine solche „Kritik“ befestigt den durch nichts begründeten Glauben an die **Fiktion**, es ginge dem Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetz um den Schutz von Sexarbeiter/innen. Eine solche „Kritik“ zielt darauf ab, das „**Kernelement**“ des Prostituiertenschutzgesetzes, die Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten, und die damit einhergehenden patriarchalen Kontrollrechte der Betreiber/innen gegenüber Sexarbeiter/innen aus der Schusslinie zu nehmen. Eine derart halbierte „Kritik“ entspricht dem **abolitionistischen Motto** „**für Prostituierte, gegen Prostitution**“ und täuscht über das eigentliche Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes: die weitgehende Zerschlagung der Infrastruktur des Angebots sexueller Dienstleistungen.

24.

Das eigentliche gesellschaftspolitische Ziel einer repressiven Prostitutionspolitik mittels Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen

Das mit der Anmeldepflicht verfolgte **gesellschaftspolitische Ziel** erschöpft sich nicht in der Hervorbringung des Leids, das man Sexarbeiter/innen damit zufügt. Die Anmeldepflicht ist weder Selbstzweck, noch ist sie Ausdruck bössartiger Absichten einer Schar verbissener Prostitutionsgegner/innen, die auf den ausgetretenen Pfaden einer antiquierten Moral wandeln. Die staatlichen Befürworter der Anmeldepflicht und einer Registrierung sämtlicher Sexarbeiter/innen sind keine fehlgeleiteten Sadisten, sondern **eiskalte Technokraten der Macht**, denen die von den Folgen des Gesetzes betroffenen Frauen reichlich egal sind.

Ihnen geht es um das **langfristige, strategische Ziel** einer schrittweisen **Zerschlagung der Infrastruktur von Prostitution** sowie – in Ergänzung dazu – um die Eindämmung von Prostitutionstätigkeit jeder Art. Eine erneute **gesellschaftliche Ausgrenzung** von Sexarbeit verbunden mit einer zunehmend wieder auflebenden **Moralisierung** im Umgang mit Prostitution scheinen dazu geeignete Mittel. Inwieweit diese Entwicklung zu

einer vollständigen **Rückabwicklung der Legalisierung von Prostitution** führt, wird sich weisen.

Der zum Zwecke der Eindämmung von Prostitution, nicht zum Zwecke des Schutzes von Sexarbeiter/innen erfolgende Aufbau eines umfassenden Kontrollregimes geht aber erkennbar über die Bekämpfung der Prostitution hinaus. Gerade der erklärte Verzicht auf ein Verbot der Prostitution verdeutlicht: **Prostitution wird instrumentalisiert und missbraucht**, um insbesondere Frauen herkömmliche moralische Standards aufzunötigen. Für den bürgerlichen Staat hat Prostitution eine **unerlässliche, instrumentelle Funktion** hat: Man braucht sie als **Negativfolie**, um das **Sexualverhalten aller Nicht-Prostituierten**, also der Masse der Frauen der Mehrheitsgesellschaft, zu **konditionieren**. Am Beispiel der rechtlich diskriminierten und gesellschaftlich stigmatisierten Sexarbeit wird Frauen in unserer Gesellschaft tagtäglich vor Augen geführt, was ihnen blüht, wenn sie von den gesellschaftlich anerkannten Sexualnormen abweichen. Erwartet wird eine **kontrollierte, monogame, möglichst im Rahmen von Ehe und bürgerlicher Kleinfamilie ausgelebte Sexualität**. Bestenfalls darf es zu serieller Monogamie kommen. Sollten Frauen ihr Sexualverhalten nicht diesen gesellschaftlichen Normen unterwerfen und sich jenseits serieller Monogamie sexuell allzu freizügig verhalten, steht als gesellschaftliche Androhung im Raum, genauso behandelt zu werden wie Sexarbeiter/innen in der Prostitution: geringschätzig, rechtlich benachteiligt, gnadenlos ausgegrenzt und gesellschaftlich isoliert.

25.

Aktueller gesellschaftspolitischer Kontext der Einführung einer Meldepflicht für Sexarbeiter/innen

Warum ist eigentlich gegenwärtig wieder ein verstärktes repressives Vorgehen gegenüber Prostitution angesagt? Standen die Zeichen nicht unumkehrbar auf Liberalisierung des Sexualverhaltens einschließlich einer Legalisierung von Prostitution? Repression und Liberalisierung des Sexualverhaltens schließen einander nicht prinzipiell aus. Allerdings kommt es vor dem Hintergrund dreier gesellschaftlicher Entwicklungstrends zu neuen sozialen Exklusionen:

(1) Stopp der Unterschichts-Migration: Über 90 % der Sexarbeiter/innen sind Migrantinnen. Aus Sicht der herrschenden politischen Klasse handelt es sich hierbei vornehmlich um Armutsmigration. Nur in sehr begrenztem Maße passen die Qualifikationen dieser Menschen zu den Qualifikationsanforderungen der hiesigen Wirtschaft. Die Schließung von Prostitutionsstätten und die Installierung einer abschreckenden Totalüberwachung aller Sexarbeiter/innen und Erotikdienstleister dienen nicht zuletzt einer **Bekämpfung und Kontrolle von Unterschichtsmigration** in Form von „Armutsprostitution“. Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist die Ideologie des „Menschenhandels“. So wird die **Anmeldepflicht für Sexarbeiter/innen** nicht zuletzt mit dem Bestreben legitimiert, so genannte „Opfer von Menschenhandel“ zu identifizieren und den „Menschenhandel“ zu minimieren.

(2) Zunehmende soziale Polarisierung: Nach wie vor gilt die auf der Institution der Ehe und damit auf der ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ gegründete **bürgerliche Kleinfamilie** als unabdingbare **ökonomische Versorgungsinstitution**: für den Nachwuchs, für den nie auszuschließenden ökonomischen Notfall, für das Alter. Insbesondere in Anbetracht wachsender ökonomischer Schieflagen in ökonomischen Krisen-zeiten sollen **familiäre Konstellationen** (mittlerweile auch Mann-Mann- bzw. Frau-Frau-Beziehungen) wieder die Unbill des kapitalistischen Alltags auffangen und für den Einzelnen abfedern. Sofern sich die Individuen wechselseitig ökonomisch stabilisieren bewahren sie den **bürgerlichen Staat vor kostenträchtigen Sozialausgaben**. Eine zunehmende soziale Polarisierung und Präkarisierung in der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion hat zur Folge, dass Ehe und Familie wieder einen höheren Stellenwert als **Auffangbecken sozialer Verwerfungen** erhalten, damit die Staatshaushalte von den Subalternen nicht über Gebühr belastet werden.

Eine Aufwertung von Ehe und Familie bedeutet immer, dass die Institution Prostitution als gelebte „Trennung von Sexualität und Liebe“ moralisch in Misskredit gebracht wird. Denn im prostitutiven Verhältnis wird die als unabdingbar vorgestellte Einheit von sexueller Befriedigung und sozialer Verpflichtung **in beiderseitigem Einvernehmen** aufgelöst. Weder der Frau noch dem Mann erwachsen aus dem gewährten Akt sexueller Befriedigung irgendwelche Ansprüche oder Verpflichtungen dem anderen gegenüber.

(3) Patriarchale Kontrolle der Gebärfähigkeit der Frau: Sinkende Geburtenraten stehen im Kapitalismus für eine weniger flexible Arbeiter-Reservearmee und für eine schwindende konsumptive Nachfrage. Vor dem Hintergrund seit langem sinkender Geburtenraten wird **Prostitution als nicht-reproduktiver Sex** wieder zum potenziellen gesellschaftlichen Feindbild, die bürgerliche Kleinfamilie hingegen zur **systemrelevanten „Keimzelle der Gesellschaft“**. Als zentraler Ort der geschlechtlichen Reproduktion der Gesamtgesellschaft zählt vor allem ihre Berechenbarkeit. Sie unterliegt daher verstärkt gesamtgesellschaftlicher Einbindung und Kontrolle. Wenn es heißt, dass Ehe und Familie den besonderen Schutz der Verfassung genießen, so kommt darin zum Ausdruck, dass die auf der ‚Einheit von Sexualität und Liebe‘ basierende **monogame Ehe** als Ort der kontrollierten geschlechtlichen Reproduktion **absolut gesetzt** wird. Staat und Kirchen nehmen das als willkommenen Anlass politischer Interventionen, um die unverkennbare „Pluralisierung von Lebensstilen“ nicht zu einer Delegitimierung der bürgerlichen Ehe/Familie werden zu lassen. Alles andere, glaubt man, bedeute einen Kontrollverlust über die demographische Entwicklung.